

erhoben wird, daß sie den Gläubigen ohne jede Berechtigung unnötige Lasten aufbürden und die Beobachtung des christlichen Gesetzes moralisch unmöglich machen. Gibt man einmal zu, daß Gott in Fällen zweifelhafter Verpflichtung die Beobachtung des Gesetzes nicht fordert, dann ist man weder vor der Logik noch vor dem Gewissen berechtigt, das Freisein von der Pflicht auf die Fälle größerer oder gleich großer Probabilität zu beschränken. Konsequenz haben nur zwei Systeme: absoletter Tutorismus und Probabilismus. Ein Moralsystem, das eine allgemein gültige Sittenregel aufstellt, die weder im christlichen Leben noch in der Verwaltung des Sacramentes praktische Verwendung finden kann, trägt schon deßhalb den Stempel des Irrthums an der Stirne. Das ist ein Grund, den der hl. Alfons als Mann der Praxis den Probabilioristen gegenüber mit Nachdruck betont. Es ist eben ein Abwägen der Gründe, um zu erkennen, auf welcher Seite die besseren stehen, aus Mangel an Einsicht und Begabung den Allerwenigsten möglich, und selbst bei den Gelehrten, die zu einer derartigen Arbeit befähigt sind, wird das Urtheil von den subjectiven, stets wechselnden Gemüthsstimmungen beeinflusst; was der Eine für besser, das hält der Andere für minder gut begründet; und was jemandem heute probabler scheint, das dünkt ihm morgen probabler. Kurz, die Probabilioristen haben einen ganz unsichern und precären Standpunkt eingenommen. Darum haben sie auch in concreten Fällen nur zu oft und zu gern die Sittenregel des Probabilismus angewendet; ein Umstand, den der Wiener Probabiliorist Gazzaniga bitter beklagt (De consc. prob. n. 137). Der von den Probabilioristen gebrauchte Begründung des Systems liegt ein mehrfaches Mißverständnis zu Grunde. Zunächst ist klar, daß man nicht sagen kann, die probablere Ansicht stehe der Wahrheit näher als die probable; beide können eben falsch sein. Man kann wohl sagen, die betr. Ansicht habe den größern Schein der Wahrheit, aber nicht, sie sei näher bei der Wahrheit. Um letzteres behaupten zu können, müßte man die Wahrheit selbst kennen. Um entscheiden zu können, ob Innsbruck oder Mailand näher bei Rom liegt, muß man wissen, wo Rom ist. Wüßte man aber, wo die Wahrheit ist, dann gäbe es keinen Zweifelsfall. Muß man aber nicht derjenigen Meinung seine Zustimmung geben, welche den größern Schein der Wahrheit für sich hat? Wenn man aber der minder probablen Ansicht seine Zustimmung nicht geben darf, kann man sie dann befolgen? Gewiß, wenn man genöthigt ist, zwischen zwei Meinungen, die nicht gleich gut begründet sind, zu wählen und der einen von beiden seine Zustimmung zu geben, fordert das Sittengesetz, daß man diejenige, wenn auch mit Furcht, zu irren, für wahr halte, welche besser begründet ist; allein (und das ist das zweite Mißverständnis, das der Begründung des Probabiliorismus zu Grunde liegt) hier handelt es sich nicht darum, der einen von beiden Meinungen

zuzustimmen und sie für wahr zu halten, sondern nur darum, zu erkennen, ob das Gesetz zweifelhaft, und in Folge davon die Pflicht, es zu beobachten, hinfällig ist. Um das zu erkennen, hat man weder die eine noch die andere Ansicht zustimmend für wahr zu halten, sondern nur zu urtheilen, ob die gegen das Vorhandensein des Gesetzes sprechenden Gründe gut und triftig sind. Es liegt also den Ausführungen der Probabilioristen die Verwechslung zu Grunde, derzufolge sie die Freiheit des Denkens und die Pflicht des Fürwahrhaltens mit der Freiheit des Handelns und der Pflicht, das Gesetz zu beobachten, kurz die logische mit der ethischen Ordnung verwechseln.

V. Der Probabilismus. Das probabilistische Princip in genauer Fassung lautet: Im Zweifel über die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung darf man der minder sichern, aber wahrhaft probablen Meinung folgen, auch wenn die entgegengesetzte probabler ist. 1. Sein Bereich. Ein Princip muß so beschaffen sein, daß es für alle Fälle Geltung hat, für welche es aufgestellt wird. Eine Regel, welche Ausnahmen erleidet, mag eine wie immer geartete Regel sein, ist aber kein Princip. Es kann aber unmöglich auch außer seinem Bereiche sich als Princip bewähren. Die ur-eigene Sphäre des probabilistischen Principis bilden nun alle diejenigen Fälle einer zweifelhaften Verpflichtung, in welchen nur die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung oder Unterlassung in Frage steht. Durch die Uebertretung eines Gesetzes kann nämlich unter Umständen ein Doppeltes erfolgen: zunächst ein Verstoß gegen die sittliche Ordnung; dann aber außerdem noch ein anderes Uebel, das man zu meiden, ein zeitlicher oder geistlicher Schaden, den man zu hindern verpflichtet ist. Wer an einem Sonntage freiwillig die heilige Messe versäumt, der macht sich einfach einer Verletzung des Kirchengebotes und dadurch einer Sünde schuldig; wer aber ein Kind mit Essig tauft, der begeht nicht bloß eine unerlaubte und darum sündhafte Handlung, sondern veretelt die Wirkung des Sacramentes und fügt dem Kinde einen geistlichen Schaden zu. In allen Fällen einer zweifelhaften Verpflichtung, in welchen sich die Frage nicht bloß um die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung dreht, sondern wo durch die Begehung oder die Unterlassung einer Handlung ein Uebel erfolgt, das man zu meiden verpflichtet ist, darf das probabilistische Princip nicht angewendet werden; sie gehören nicht zu seinem Bereiche. In allen diesen Fällen ist man verpflichtet, nach dem Princip des Tutorismus das Sicherere zu wählen. Denn neben dem Zweifel an der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Handlung steht ein ganz gewisses, zweifelloses Gesetz, das uns verpflichtet, die Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, um einen bestimmten Zweck zu sichern, den man erreichen, oder einen Schaden hintanzuhalten, den man hindern muß. Wer verpflichtet ist, einen bestimmten Zweck zu erreichen, der ist eben dadurch auch verpflichtet, ein solches